Informationsblatt zum Gewaltschutzverfahren

Was ist eine Einstweilige Anordnung?

Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen u.a. nach häuslichen Übergriffen oder sog. ”Stalking” stellt ein vorgezogenes Gerichtsverfahren dar, mit dessen Hilfe dem Gegner im Erfolgsfall u.a. der Kontakt zu Ihnen untersagt oder dieser längere Zeit einer gemeinsamen Wohnung verwiesen werden kann. Zu beachten sind jedoch Kostenrisiken, die im Falle eines Unterliegens zu tragen sind (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) und die teilweise selbst bei Bewilligung staatlicher Hilfen nicht vollständig abgedeckt werden können.

Je mehr aussagekräftige Unterlagen über die Angelegenheit bei Antragstellung vorliegen, um so wahrscheinlicher wird es, dass kurzfristig eine positive Entscheidung getroffen werden kann - im Übrigen muss die Situation dann nicht noch einmal komplett geschildert werden (was das Verfahren zusätzlich beschleunigt). Liegen nur wenige oder gar keine Unterlagen vor, so ist es wahrscheinlich, dass der Antrag nicht positiv, oder erst Wochen später nach einer mündlichen Verhandlung entschieden werden kann.

Was ist zu beachten, wenn einstweilige Maßnahmen bei der Rechtsantragstelle beantragt werden sollen?

Es sollten wegen der o.g. Gründe möglichst viele der folgenden Unterlagen bei Antragstellung in Kopie mitgebracht werden:

1. genaue (notfalls von Hand geschriebene) chronologische Aufstellung der Geschehnisse der letzten Tage / Wochen / Monate

2. bei körperlichen Übergriffen: ärztliche Atteste über zugefügte Verletzungen

3. bei gestellter Strafanzeige: vollständige Abschrift des Anzeigentextes (ist ggf. von der antragstellenden Partei bei der zuständigen Polizeidienststelle anzufordern)

4. Abschriften von Polizeieinsatzprotokollen, soweit Polizeieinsätze nötig waren

5. falls Zeugen vorhanden sind: kurze schriftliche Schilderung der Ereignisse, die bezeugt werden können (mit Adresse und Unterschrift des Zeugen)

6. derzeitige, genaue Adresse der gegnerischen Partei, soweit bekannt auch Telefonnummer

7. Soll für das Verfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, müssen Unterlagen über die finanzielle Situation vorliegen (Lohnabrechnung, Bescheide der Sozialbehörden, Kontoauszüge etc.). Die erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig vorzulegen, da sonst keine ordnungsgemäße Aufnahme bzw. Bearbeitung Ihres Antrages möglich ist